



Sammlung Theaterzettel

Die Stricknadeln

Kotzebue, August von

1810-09-06

Besitzende Institution: Reiss-Engelhorn-Museen

Online-Ausgabe: MARCHIVUM, 2023

<https://druckschriften-digital.marchivum.de>

Nutzungsbedingungen

Als Quelle ist stets das MARCHIVUM zu nennen. Eine kommerzielle Weiterverwertung der bereitgestellten Digitalisate ist untersagt. Bitte stellen Sie gegebenenfalls einen entsprechenden schriftlichen Antrag. Sind die Images in höherer Auflösung gewünscht (tiff-Format, 300 dpi), wenden Sie sich bitte an marchivum@mannheim.de.

Donnerstags, den 6. September 1810

147

wird

auf dem Großherzoglichen Hof- und National-Theater in Mannheim
aufgeführt:

Die Stricknadeln.

Schauspiel in vier Aufzügen.

Personen:

Baron Durlach, ein reicher Landadelmann	Herr Prandt
Amalie, seine Gattin	Mad. Esclair
Landrätin von Durlach, seine Mutter	Mad. Nicola
Christian, sein alter Diener	Herr Bachhaus
Pauline, Amaliens Kammermädchen	Mlle. Demmer
Graf von Eßlingen	Herr Raibel
Advokat Burremann	Herr Zell
Bediente.	

Die bestimmten Eingangsgelder sind folgende:

In das erste Parterre	48 fr.
In das zweite Parterre	30 fr.
In die Reserve-Loge des ersten Stocks	1 fl. 12 kr.
In die Gallerie des dritten Stocks	18 fr.
In die Seitenbänke daseibst	12 fr.

Der Anfang ist um sechs Uhr.

Nachricht.

Die resp. Herrn Loge-Abonnenten werden ersucht, sich längstens bis zum 20. dieses Monats, bei dem Theaterkassier gefälligst zu erklären, ob sie ihre Logen auf ein weiteres Jahr behalten wollen oder nicht. Wer sich bis zu diesem Zeitpunkte nicht bestimmt erklärt hat, wird angesehen, als wenn er seine Loge auf ein weiteres Jahr zu behalten gesonnen sey.

Hierbei werden die ursprünglichen Bedingungen der Logenkontrakte erneuert:

- 1) Bei dem Logenkontrakt besteht das Recht einer beiderseitigen alljährigen Aufkündigung von Seiten des Theaters und des Hauptabonnenten sowohl, als zwischen diesem und den Mitabonnenten.
- 2) Dürfen zum Abonnement nur so viel Personen gerechnet werden, als die bei dem Kontraktabschlusse durch dem Theaterkassier vorgelegt werdende Bestimmung besaget.
- 3) Keine Umrückelung unter den Mitabonnenten findet ohne Uebereinkunft zwischen dem Logeninhaber und Theaterkassier statt.
- 4) Keinem Fremden, oder im Logen-Abonnement nicht unmittelbar begriffenen, kann, ohne vorher gelbtes Entréebillet, der Zutritt in eine abonnierte Loge gestattet werden.
- 5) Die Logen-Abonnenten haben gleichfalls ein besonderes Billet zu lösen, wenn sie in das Parterre gehen wollen.

Mannheim, den 1^{ten} September, 1810.